

972 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Bericht und Antrag
des Justizausschusses**

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 111/1936.

In kleinen Gemeinden, wo keine Vereinshäuser u. dgl. bestehen, sind Musikkapellen, die der Pflege volkstümlichen Brauchtums dienen und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, gezwungen, in Gasthausbetrieben und ähnlichen Erwerbsunternehmungen ihre Aufführungen zu veranstalten. Durch diesen Umstand werden die erwähnten Musikkapellen angesichts des Schlusssatzes der Z. 5 des § 53, Abs. (1), des Urheberrechtsgesetzes der Begünstigung dieser Gesetzesstelle verlustig. Gerade in kleinen Gemeinden sind die erwähnten Vereine finanziell äußerst beengt und leiden unter der sich so ergebenden Belastung sehr; besonders in kleinen Gemeinden aber dienen solche Vereine wirklich der Pflege volkstümlichen Brauchtums und verdienen entsprechenden Schutz. Die Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern sind auch durch die Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes im Kopfquotenschlüssel benachteiligt und daher nicht in der Lage, mit ihren begrenzten Mitteln derartige Vereine zu unterstützen.

Die Abgeordneten Fink, Ing. Strobl, Kranebitter und Genossen haben daher den

Fink,
Berichterstatter.

Antrag (191/A) auf Novellierung der betreffenden Gesetzesstelle eingebracht, der dem Justizausschuß zugewiesen wurde.

Bei der Verhandlung im Justizausschuß am 12. Juli 1949 ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pittermann, Mark, Dr. Tschadek, Dr. Gschnitzer und Dr. Häuslmayer, ferner Ministerialrat Doktor Heller vom Justizministerium und Sektionsrat Dr. Lafite vom Unterrichtsministerium das Wort.

Abg. Dr. Pittermann beantragte, bei dieser Gelegenheit die in Rede stehende Gesetzesstelle auch dahin zu novellieren, daß die nicht mehr zutreffende Anführung des „bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten“ durch die Anführung der „Landesregierung“ ersetzt wird.

Der Gesetzentwurf wurde mit der vom Abgeordneten Dr. Pittermann beantragten Ergänzung angenommen.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1949.

Dr. Scheff,
Obmann.

**Bundesgesetz vom
1949, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 111/1936.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), B. G. Bl. Nr. 111/1936, wird abgeändert wie folgt:

§ 53, Abs. (1), Z. 5, hat zu lauten:

„5. wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der

zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Unterricht und für Justiz betraut.